

## **Versteigerung im Internet: Spiel mit ernstem Ausgang**

**Wer im Internet sein Auto oder das Kinderfahrrad des Sohnes versteigert, hofft auf ein gutes Geschäft. Auch dann, wenn er nur einen geringen Startpreis angibt. Doch Vorsicht: Wer virtuell Produkte anbietet, ist genau "wie im richtigen Leben" an sein Angebot gebunden. So lautet eine Entscheidung des BGH (7.11.2001, VII ZR 13/01).**

**In dem vorliegenden Fall hatte sich ein Surfer bei einer Internetauktion registriert und die Daten eines zu verkaufenden Autos angegeben. Ferner legte er den Startpreis mit damals 10 DM sowie die Dauer der Auktion fest. Ein Interessent gab das letzte und höchste Gebot ab. Dennoch weigerte sich der Anbieter nach Abschluss der Auktion, den PKW zu liefern. Begründung: Es sei kein Vertrag zustande gekommen. Er habe diese Auktion vielmehr als Spiel verstanden.**

**Diesem Einwand folgte der BGH jedoch nicht. Denn Geschäfte im Internet werden wie andere Geschäfte des täglichen Lebens durch Angebot und Annahme geschlossen. Durch die Abgabe der für die Auktion erforderlichen Daten auf der Webseite habe der Verkäufer ein verbindliches Angebot abgegeben, welches der Interessent angenommen habe. Damit sei ein gültiger Vertrag zustande gekommen, argumentierten die Richter**

### **UnserTipp:**

**Nehmen Sie an Internet-Auktionen nur teil, wenn Sie auch wirklich etwas kaufen oder verkaufen wollen. Wenn Sie ein höherwertiges Produkt ersteigert haben, überweisen Sie nicht blind auf ein Ihnen nicht bekanntes Konto. Schlimmstenfalls ist Ihr Geld weg und Sie warten vergebens auf die Ware. Nutzen Sie lieber die in vielen Fällen angebotenen Treuhandkonten - auch wenn es etwas mehr kostet.**